

- der Hatschierer zu ersparen, der Bürgerschaft jeden Gerichts selbst anzuvertrauen sei;
- d) daß dem Lande gestattet werden möge, das benötigte Salz zu holen, wo man wolle, und daß sich die Landesherrschaft, statt des bisher gewöhnlichen Admodiations-Canonis, mit einem auf immer festzusetzenden Geld-quantum für das im Lande verbrauchte Salz begnügen möge;
  - e) daß das Ohmgeld, Zoll und Accis für die Zukunft nicht mehr verpachtet, sondern von Herrschafts wegen selbst gehoben werde;
  - f) daß alle übrigen kleinen Admodiationen (= Verpachtung) auf immer eingestellt würden;
  - g) daß die von halb zu halb Jahr gewöhnlichen Frevelgerichte vollkommen aufgehoben und die vorkommenden Frevel in instanti von den Schultheißen erledigt würden;
  - h) daß kein Fremder als Bürger aufgenommen werde, es sei dann, er habe nach vorzunehmender Stimmsammlung von der Bürgerschaft zwei Drittel der Stimmen erhalten, und daß
  - i) der Bürgerschaft die freie Jagd einzuräumen sei.

Vom Oberamtsverweser verlangten die Bauern eine Entschädigung von 6000 fl., weil er einige ins Zuchthaus und andere zu den Soldaten geschickt hatte.

#### *Reformdekret Rohans „aus einem Übermaß von Gnaden“*

Mit seinem 19 Punkte umfassenden Reformdekret vom 1. September versuchte der Bischof die hochgehenden revolutionären Wogen zu glätten, den „allgemeinen Geist der Empörung“ einzudämmen. Zugestanden wurde der Bürgerschaft die Wahl des Stabhalters, auch wurde ihr mehr Recht bei der Abhör der Jahresabrechnungen eingeräumt, die Erneuerung der freien Bergjagd ab Martini u.a.m. Wie Börsig konstatierte, ging aber mit den zugestandenen Reformen auch ein Abbau der alten Volksrechte einher. Rohan hatte die Abhilfen allerdings nur unter der Einschränkung gewährt, daß im Falle neuer Unruhen – was man nicht hoffe – alles, „was jetzt aus einem Übermaß von Gnaden dem Lande zugestanden worden sei, in seinem ganzen Umfange ipso facto wieder aufgehoben sein und als nicht geschehen betrachtet werden würde“. Wie Hoscher berichtet, hätten sämtliche Bürger der Gerichte Oberkirch, Renchen, Ulm, Kappel und Sasbach die ihnen bekannt gemachten fürstlichen Gnaden-Bewilligung äußerst erfreut aufgenommen und vollkommen zur Ruhe gebracht.

Das Dekret, das am 9. September den im Rathaus in Oppenau versammelten Bürgern zur Kenntnis gebracht wurde, führte aber keineswegs zur Beruhigung der Oppenauer Talbauern. Sie kritisierten, daß in den bekanntgemachten Zugeständnissen nichts von dem enthalten sei, was der Landvogt